



Die Stuttgarter bAV-Lösung: ④ Einzelgespräche Arbeitnehmer

Mustervereinbarung Mischfinanzierung (Entgeltumwandlungsvereinbarung)

Sorgen Sie für die richtige Dokumentation der eingerichteten bAV: Die Entgeltumwandlungsvereinbarung enthält die rechtlichen Regelungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Dieses Muster berücksichtigt die tariflichen Besonderheiten der jeweiligen Tarife der Stuttgarter Lebensversicherung a.G.

Tipp!

Viele weitere praktische Unterlagen für Ihre bAV-Beratung finden Sie auf
bAV-Loesung.stuttgarter.de

**Die Stuttgarter bAV-Lösung: in 4 Schritten
zur betrieblichen Altersversorgung**



Nutzen Sie den Expertenservice der Stuttgarter

Wir aktualisieren jährlich jeweils zum Jahresanfang alle Formulare, Vorlagen und Präsentationen für unsere erfolgreiche Stuttgarter bAV-Lösung.

Den aktuellen Stand finden Sie online unter:
[bAV-Lösung.stuttgarter.de](http://bAV-Loesung.stuttgarter.de)

MUSTERVEREINBARUNG

Standardversion: Eine erweiterte Langversion finden Sie in 6.3.297. Diese enthält insbesondere zusätzliche Auswahlmöglichkeiten beim Arbeitgeber-Zuschuss, bei der Dynamisierung sowie eine Beschränkungsmöglichkeit der Beiträge aus Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss auf 4 % / 8 % der Beitragsbemessungsgrenze.

Direktversicherung - DirektRente *classic*
(ab 1/2021)

Achtung: Für die Förderung nach § 100 EStG ist grundsätzlich ein Tarif erforderlich, bei dem sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird (ungezillmerter Tarif).

Erläuterung zur "Entgeltumwandlungsvereinbarung/Entgeltumwandlungsvereinbarung zuzüglich Arbeitgeberbeitrag (sog. Mischfinanzierung)"

Die Informationen basieren auf dem Rechtsstand 11/2020 und geben voraussichtlich die Rechtslage ab 1/2021 wieder. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Hinweis: § 1a Abs. 1a BetrAVG in Verbindung mit § 26a BetrAVG verpflichtet den Arbeitgeber, 15 % des durch den Arbeitnehmer umgewandelten Entgelts als Zuschuss zu gewähren, soweit der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Dies gilt für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2022. Diese gesetzliche Verpflichtung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG kann durch die nachfolgende Vereinbarung schon jetzt umgesetzt werden.

In der „Entgeltumwandlungsvereinbarung zuzüglich Arbeitgeberbeitrag“ sind die rechtlichen Regelungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer enthalten, wie künftige Entgeltansprüche des Arbeitnehmers in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden und unter welchen Bedingungen der Arbeitgeberbeitrag erfolgt.

Wichtig: Anbei finden Sie die Mustervereinbarung „Entgeltumwandlungsvereinbarung zuzüglich Arbeitgeberbeitrag“. Es ist immer zu prüfen, ob das Muster zu den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles passt. Es ist arbeitsrechtlich ggf. anzupassen.

Nach dem BMF-Schreiben vom 8.8.2019 (IV- C 5 – S 2333/19/1001) erfüllen für die betriebliche Altersversorgung umgewidmete vermögenswirksame Leistungen (VL) nicht die Voraussetzungen für den bAV-Förderbetrag nach § 100 EStG. Gleiches gilt für Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers, die von einer Umwidmung von VL abhängen. Dies gilt auch für Leistungen des Arbeitgebers, die dieser als Ausgleich für ersparte Sozialversicherungsbeiträge infolge einer Entgeltumwandlung erbringt.

Tarifgebundene Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass eine Entgeltumwandlung ausdrücklich tarifvertraglich zulässig ist. Ansonsten kann eine Entgeltumwandlung nur mit über- bzw. außertariflichen Vergütungsbestandteilen vereinbart werden.

Es sind tarifvertragliche Vereinbarungen zu berücksichtigen, so kann z.B. in Tarifverträgen von der gesetzlichen Regelung der Zuschusspflicht nach § 1a Abs. 1a BetrAVG abgewichen werden.

Im Zweifelsfall sollte der tarifgebundene Arbeitgeber von seinem Arbeitgeberverband eine verbindliche Auskunft zum Tarifvertrag einholen.

Es sind Konstellationen denkbar, in denen es im Ergebnis zu keiner Entrichtung eines gesetzlichen Arbeitgeberzuschusses kommt. Zum Beispiel, wenn die Höhe des Gehalts des Mitarbeiters zu keiner Sozialversicherungsersparnis für den Arbeitgeber führt. In diesen Fällen kann die Mustervereinbarung trotzdem genutzt werden. Die Abschnitte § 2 Arbeitgeberbeitrag und § 3 Gesamtbeitrag sind dann entsprechend unausgefüllt zu lassen oder mit "0 €" zu befüllen.

Der tarifliche bzw. gesetzliche Mindestlohn sollte durch die Entgeltumwandlung nicht unterschritten werden.

Die „Entgeltumwandlungsvereinbarung zuzüglich Arbeitgeberbeitrag“ berücksichtigt die tariflichen Besonderheiten der DirektRente *classic* der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. Die Ausgestaltung des Tarifs im Hinblick auf eine beitragsorientierte Leistungszusage erfolgt nach heutigem Rechtsstand als Ausgestaltung des Tarifs durch die Stuttgarter Lebensversicherung a.G.

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung befindet sich in ständiger Weiterentwicklung durch neue Rechtsprechung sowie Veränderung der gesetzlichen Vorgaben. Es ist daher auch bei größter Sorgfalt nicht auszuschließen, dass aufgrund einer späteren Rechtsprechung der Tarif den arbeitsrechtlichen Anforderungen nicht vollständig genügt. In diesem Fall könnte die sogenannte Subsidiärhaftung des Arbeitgebers greifen. Dieser müsste dann die Differenz zwischen einem neu definierten Wert im Versorgungsfall zu den tatsächlichen Versicherungsleistungen gegebenenfalls auffüllen.

Das Formular ersetzt keine individuelle Beratung. Bitte wenden Sie sich dafür an Ihren Steuer- bzw. Rechtsberater.

Vereinbarung über die Umwandlung von Arbeitsentgelt in eine betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG (Arbeitnehmerfinanzierung/ Arbeitnehmerfinanzierung zuzüglich Arbeitgeberbeitrag (sog. Mischfinanzierung))

(Direktversicherung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage, Versorgungsträger: Stuttgarter Lebensversicherung a.G.)

zwischen dem Unternehmen

(Arbeitgeber)

und Frau/Herrn (Arbeitnehmer)

Personalnummer/Geburtsdatum

In Abänderung des Arbeitsvertrages wird mit Wirkung zum Folgendes vereinbart:

§ 1 Entgeltumwandlung/Arbeitnehmer-Beitrag (Zutreffendes bitte ankreuzen)

§ 1.1 Laufendes Arbeitsentgelt

Der zukünftige Anspruch des Arbeitnehmers auf laufendes Arbeitsentgelt wird teilweise, und zwar

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich in Höhe von €

§ 1.2 Vermögenswirksame Leistungen (VL)

Vermögenswirksame Leistungen (VL) werden künftig bei gleicher Zahlweise in Höhe von €

Im Falle der Umwidmung von VL verzichtet der Arbeitnehmer widerruflich auf seinen vertraglichen Anspruch auf VL zugunsten der Entgeltumwandlung. Diese Vereinbarung endet, sobald der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf VL hat. Der Arbeitnehmer entbindet den Arbeitgeber insoweit von der Verpflichtung, in eventuell bestehende Verträge zur Anlage VL weiter einzuzahlen. Diese Verträge ruhen, soweit der Arbeitnehmer sie nicht weiter privat bespart.

in einen Anspruch auf Zahlung von Beiträgen in Höhe des Entgeltverzichts zu einer Direktversicherung (DirektRente *classic*) auf das Leben des Arbeitnehmers bei der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) umgewandelt.

Ergänzend hierzu wird Folgendes vereinbart:

§ 2 Arbeitgeberbeitrag

Der Arbeitgeber ist für Neuzusagen ab 1.1.2019 und für schon bestehende Entgeltumwandlungszusagen ab 1.1.2022 nach § 1a Abs. 1a BetrAVG in Verbindung mit § 26a BetrAVG gesetzlich verpflichtet, zur Zeit 15 % des durch den Arbeitnehmer umgewandelten Arbeitsentgelts als Zuschuss zu gewähren, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Der nachfolgend nach § 2.1 **gewährte Arbeitgeberbeitrag soll ausdrücklich auf die gesetzliche (§ 1a Abs. 1a BetrAVG) bzw. gegebenenfalls tarifvertragliche Verpflichtung angerechnet werden**. Alternativ kann der Arbeitgeberbeitrag auch **nicht** auf den verpflichtenden Zuschuss angerechnet werden (§ 2.3).

Der Arbeitgeber zahlt laufend einen Beitragsanteil, und zwar

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

§ 2.1 Arbeitgeberbeitrag in Anrechnung auf die jeweils bestehende gesetzliche gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG bzw. gegebenenfalls tarifvertragliche Verpflichtung/Arbeitgeber-Zuschuss

in Höhe von % des Entgeltumwandlungsbetrages nach § 1.

in Höhe von €.

Die Anwartschaft des Arbeitnehmers auf den Teil der Versicherungsleistung, die auf dem Arbeitgeberbeitrag beruht, ist - soweit gesetzlich nicht unverfallbar - ab Vertragsbeginn unverfallbar.

Der nach § 2.1 gewährte Arbeitgeberbeitrag steht unter dem Vorbehalt, dass der Arbeitgeber die bisherige Zuschussregelung aufgrund der jeweiligen Neuregelung des § 1a Abs. 1a BetrAVG anpasst.

§ 2.2 Vermögenswirksame Leistungen (VL) zugunsten eines arbeitgeberfinanzierten Beitrages/Arbeitgeber-Rente

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren einvernehmlich, dass für die Zukunft die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen (VL) in Höhe von € entfällt. In genannter Höhe wird eine sofort unverfallbare arbeitgeberfinanzierte Versorgung gewährt. Er wird auch dann erbracht, wenn die Entgeltumwandlung nach § 1.1 eingestellt wird.

§ 2.3 Arbeitgeberbeitrag ohne Anrechnung auf die jeweils bestehende gesetzliche gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG bzw. gegebenenfalls tarifvertragliche Verpflichtung/Arbeitgeber-Rente

Der Arbeitgeber zahlt einen Beitrag in Höhe von € **ohne Anrechnung** auf die jeweils bestehende gesetzliche gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG bzw. gegebenenfalls tarifvertragliche Verpflichtung.

Die Anwartschaft des Arbeitnehmers auf den Teil der Versicherungsleistung, die auf dem Arbeitgeberbeitrag **ohne Anrechnung** beruht, ist ab Vertragsbeginn unverfallbar.

§ 2.4 Leistung des arbeitgeberfinanzierter Beitragsteils nur bei Anspruch auf Zahlung von Bezügen aus dem Dienstverhältnis

§ 2.4.1 Der arbeitgeberfinanzierte Beitragsteil nach § 2.1 wird nur solange und insoweit geleistet, als der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung von Bezügen aus dem Dienstverhältnis hat, also insbesondere nicht bei privater Fortführung während entgeltlosen Zeiten gemäß § 1a Abs. 4 BetrAVG, z.B. bei Elternzeit, unbezahltm Urlaub, lang andauernder Krankheit **und** sofern der Arbeitnehmer einen Teil seines Entgelts in der unter § 1 bezeichneten Höhe umwandelt.

§ 2.4.2 Der arbeitgeberfinanzierte Beitragsteil nach § 2.2 und § 2.3 wird nur solange und insoweit geleistet, als der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung von Bezügen aus dem Dienstverhältnis hat, also insbesondere nicht bei privater Fortführung während entgeltlosen Zeiten gemäß § 1a Abs. 4 BetrAVG, z.B. bei Elternzeit, unbezahltm Urlaub, lang andauernder Krankheit.

§ 3 Gesamtbeitrag und Fälligkeit der Beitragszahlungen

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus dem Betrag der Entgeltumwandlung (ggf. dem Betrag inklusive umgewidmeter VL) und dem vom Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt gewährten Zahlungen zusammen, und zwar wie folgt:

Vom Arbeitnehmer finanzierter Beitragsteil (§ 1.1/Arbeitnehmer-Beitrag)	<input type="text"/>	€
Vom Arbeitnehmer umgewidmete VL (§ 1.2/Arbeitnehmer-Beitrag)	+	<input type="text"/> €
Vom Arbeitgeber finanzierter Beitragsteil in Anrechnung einer (künftigen) Sozialversicherungersparnis (§ 2.1/Arbeitgeber-Zuschuss)	+	<input type="text"/> €
Vom Arbeitgeber finanzierter Beitragsteil durch Aufhebung der VL (§ 2.2/Arbeitgeber-Rente)	+	<input type="text"/> €
Vom Arbeitgeber finanzierter Beitragsteil ohne Anrechnung einer (künftigen) Sozialversicherungersparnis (§ 2.3/Arbeitgeber-Rente)	+	<input type="text"/> €
Gesamtbeitrag laufende Zahlungen	=	<input type="text"/> €

Abweichend von der Regelung zur Fälligkeit des Arbeitsentgelts im Arbeitsvertrag, richtet sich die Fälligkeit der Abführung der Beiträge zur Direktversicherung an die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. durch den Arbeitgeber gemäß dem Versicherungsvertrag.

§ 4 Dynamisierung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Jährliche Beitragserhöhungen zur ersten Fälligkeit im Kalenderjahr im selben Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung (West), mindestens jedoch um 2 % (bis zum Erreichen des steuerlich und sozialversicherungsrechtlich geförderten Höchstbetrages nach § 3 Nr. 63 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von 4 % der BBG.

Die Beitragserhöhungen sollen abweichend davon bis zu 8 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung (West) p.a. erfolgen.

Jährliche Beitragserhöhungen zur ersten Fälligkeit im Kalenderjahr um % (in ganzen Prozentsätzen um mindestens 2 % und höchstens 10 % (bei Einschluss Beitragsbefreiung ohne Gesundheitsprüfung (BUZ-PLUS-BoG) höchstens 5 %) bis zum Erreichen des steuerlich und sozialversicherungsrechtlich geförderten Höchstbetrages nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG in Höhe von 4 % der BBG.

Die Beitragserhöhungen sollen abweichend davon bis zu 8 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung (West) p.a. erfolgen.

Sollte durch die Dynamisierung der jeweilige Höchstbetrag von 4 % bzw. 8 % der BBG überschritten werden, werden die Beiträge (Entgeltumwandlung (§ 1) und Arbeitgeberbeitrag (§ 2)) in ihrem Verhältnis zueinander auf den Höchstbetrag angepasst.

§ 5 Versorgungszusage

Bei einer beitragsorientierten Leistungszusage verpflichtet sich der Arbeitgeber, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft im Sinne des BetrAVG umzuwandeln. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung schließt der Arbeitgeber bei der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. eine Direktversicherung (DirektRente classic) ab und zahlt die Beiträge in die abgeschlossene Direktversicherung ein. Die Art und Höhe der Leistungsverpflichtung bestimmt sich grundsätzlich nach den durch die Beiträge finanzierten Leistungen des Direktversicherungsvertrages.

Anders als bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung ist keine Mindestleistung in Höhe der Summe der zugesagten Beiträge garantiert. Die garantierte Leistung ist geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge. Es steht jedoch mindestens die Summe der Sparanteile der Beiträge (Beiträge abzgl. Kosten) ohne Beiträge für eventuell abgeschlossene Zusatzversicherungen zur Verfügung. Verändern sich die Leistungen des Versicherungsvertrages, weil z.B. weniger oder mehr Entgelt umgewandelt wird, ändert sich die Versorgungszusage entsprechend.

Eine Entgeltumwandlung kann auch in Form einer Zuzahlung erfolgen. Für Zuzahlungen gelten grundsätzlich die bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen. Wenn zum Zeitpunkt der Zuzahlung auf Grund aufsichtsrechtlicher Bestimmung oder einer offiziellen Stellungnahme der DAV für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abgeschlossenen Verträgen andere Rechnungsgrundlagen verwendet werden, können für die Erhöhung der Versicherungsleistungen auch die Rechnungsgrundlagen verwendet werden, die zu diesem Zeitpunkt für neu abgeschlossene Verträge gelten.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen einschließlich Vorverlegung des vereinbarten Rentenbeginns sowie die Folgen von Anzeige - und Obliegenheitsverletzungen (z.B. Rücktritt, Anfechtung) ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen sowie den Versicherungsunterlagen, die dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zusammen mit dem Versorgungsvorschlag weitergeleitet wurden. Es gelten ergänzend die Bestimmungen des BetrAVG in seiner jeweils gültigen Fassung. Frühest möglicher Versicherungsschutz besteht mit Beginn des Versicherungsschutzes aus der bei der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. beantragten Versicherung.

Ist im Direktversicherungsvertrag eine **Invaliditätsleistung** (Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit) vereinbart, ergeben sich die Voraussetzungen und die Begrenzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistung ebenfalls aus den Versicherungsbedingungen. Die Zusage des Arbeitgebers erstreckt sich insoweit auch auf diese Leistung. Für den Fall, dass der Berufsunfähigkeitsschutz vereinbarungsgemäß entfällt, reduzieren sich automatisch die zu leistenden Beiträge zur Entgeltumwandlung in entsprechender Höhe.

Wenn die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. einen individuellen Leistungsausschluss oder einen individuellen Risikozuschlag fordert, ist das Einverständnis beider Vertragsparteien erforderlich. Wird das Einverständnis nicht erteilt, so kommt der Versicherungsvertrag nicht zustande. Die Versorgungszusage entfällt entsprechend.

§ 6 Mitwirkung beim Abschluss und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Arbeitnehmer wird alle für den Abschluss des Versicherungsvertrages verlangten Auskünfte erteilen und sich gegebenenfalls ärztlichen Untersuchungen unterziehen. Beantwortet der Arbeitnehmer die Gesundheitsfragen nicht oder verweigert er – sofern erforderlich – eine ärztliche Untersuchung, kommt insoweit die Direktversicherung und damit auch die Zusage nicht zustande. Werden Gesundheitsfragen nicht wahrheitsgemäß beantwortet, kann dies dazu führen, dass insoweit die Direktversicherung und damit auch die Zusage nachträglich entfällt.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, Adressänderungen unverzüglich an den Arbeitgeber und die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. zur Wahrung seiner gesetzlichen Rechte weiterzugeben.

§ 7 Bezugsrecht

Das Bezugsrecht des Arbeitnehmers für alle Leistungen inklusive aller Überschüsse aus dem Versicherungsvertrag sowohl für den Erlebens- als auch für den Todesfall richtet sich nach dem Versicherungsvertrag.

§ 8 Überschussverwendung

Die Überschussbeteiligung des Direktversicherungsvertrages, sofern eine solche erwirtschaftet wird, wird zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet. Es gelten die Bedingungen des Versicherungsvertrages.

§ 9 Versicherungsnehmer/ Weitergabe der Versicherungsunterlagen

Versicherungsnehmer der Direktversicherung ist der Arbeitgeber. Der Geschäftsverkehr wird ausschließlich zwischen dem Arbeitgeber und der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. abgewickelt. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, Informationen zum Versorgungsverhältnis (z. B. Vertragsunterlagen, Informationsschreiben), die ihm zur Weitergabe an den Arbeitnehmer von der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. übersandt werden, unverzüglich nach Zugang an den Arbeitnehmer weiterzuleiten.

§ 10.1 Entgeltlose Zeiten

Für Dienstzeiten, in denen der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat (Ende der Lohnfortzahlungspflicht wie z. B. Elternzeit, unbezahlter Urlaub, lang andauernde Krankheit oder Kurzarbeitergeld 0), werden keine Beiträge durch den Arbeitgeber erbracht. In diesem Fall reduziert sich die Versorgungsanwartschaft. Es können dadurch auch Versorgungsleistungen entfallen.

Der Arbeitnehmer ist jedoch berechtigt, bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis, die Direktversicherung aus individuell versteuertem Ein-

kommen mit eigenen Beiträgen grundsätzlich über den Arbeitgeber fortzuführen, um zu vermeiden, dass sich die Versorgungsanwartschaft reduziert oder auch Versorgungsleistungen entfallen. Ansonsten wird die Versicherung beitragsfrei gestellt. Eine Wiederinkraftsetzung kann nur nach den im Versicherungsvertrag genannten Bedingungen erfolgen.

Der Arbeitnehmer hat die Fortführung dem Arbeitgeber möglichst mit einer Frist von zwei Monaten nach Beginn der entgeltlosen Zeit mitzuteilen. Im übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für eine Fortführung der Direktversicherung mit eigenen Beiträgen aus dem Versicherungsvertrag.

Nach dem Ende der entgeltlosen Zeit wird die Entgeltumwandlung in der vereinbarten Höhe im Rahmen der bestehenden Versorgungszusage unter dem Vorbehalt, dass ein entsprechender Direktversicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt oder neu abgeschlossen werden kann, wieder aufgenommen. Soll auf Wunsch des Arbeitnehmers nach dem Ende der entgeltlosen Zeit im Rahmen der bestehenden Versorgungszusage die Beitragshöhe geändert werden, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 10.2 Echte Nachzahlungsmöglichkeit gemäß § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG

Sofern das erste Dienstverhältnis im kompletten Kalenderjahr ruhte, der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber im Inland keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bezogen hat (z. B. längere Krankheit, Elternzeit, Sabbatical, Entsendung ins Ausland) und kein Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG gezahlt wurde, können für entsprechende Kalenderjahre Beiträge auch nachentrichtet werden. Die Nachzahlung ist begrenzt auf 8 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung (West), vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre. Maximal können 10 Kalenderjahre berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind noch weitere Voraussetzungen der Finanzverwaltung zu beachten.

Ein Arbeitgeberbeitrag im ruhenden Arbeitsverhältnis wird nicht gezahlt. Dies gilt auch für diejenigen Zeiten für die eine Nachzahlung im Sinne von § 3 Nr. 63 S.4 EStG vorgenommen wird.

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Nachzahlung können Sie dem sozialversicherungsrechtlichen Merkblatt entnehmen.

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden des Arbeitnehmers

Der vorzeitig mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedene Arbeitnehmer hat das Recht, den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen oder beitragsfrei fortzuführen.

Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig mit unverfallbaren Anwartschaften aus dem Arbeitsverhältnis aus, gilt die versicherungsvertragliche Lösung (Anspruchsbegrenzung) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG.

Der Arbeitgeber erklärt schon jetzt für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit unverfallbaren Anwartschaften seine Zustimmung zur Übertragung der Zusage nach § 4 Abs. 2 Nr.1 BetrAVG auf einen neuen Arbeitgeber, sofern sich der Arbeitnehmer und der neue Arbeitgeber für eine Weiterführung der bestehenden Zusage entscheiden.

Wird die bestehende Versorgungszusage nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG im Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer vom neuen Arbeitgeber schuldbefreiend übernommen, kann der bisherige Direktversicherungsvertrag nach derzeitiger Rechtslage, soweit dies versicherungsvertraglich möglich ist und dem keine anderen Regelungen entgegenstehen, mit den bisherigen Rechnungsgrundlagen fortgeführt werden. Die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft des Direktversicherungsvertrages auf den neuen Arbeitgeber ist erforderlich.

Kommt eine einvernehmliche Übernahme der Versorgungszusage nicht zustande, kann der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft (Übertragungswert im Sinne des § 4 Abs. 5 BetrAVG) auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden. Der Arbeitnehmer hat darauf ggf. einen Rechtsanspruch, der regelmäßig innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszuüben ist. Der Übertragungswert wird damit Gegenstand einer neuen Versorgungszusage, die der neue Arbeitgeber erteilt. Der neu einzurichtende Direktversicherungsvertrag basiert auf den zum Übertragungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen.

Mit der Übernahme des Übertragungswertes durch den übernehmenden Versorgungsträger erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegen den übertragenden Versorgungsträger und gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber.

Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann die Vervielfältigungsregelung des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Steuerfreiheit geleisteter Beiträge beträgt pro Kalenderjahr, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, 4% der BBG, maximiert auf 10 Kalenderjahre.

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Vervielfältigungsregelung können Sie dem sozialversicherungsrechtlichen Merkblatt entnehmen.

§ 12 Kündigung

Der Arbeitnehmer ist an diese Vereinbarung grundsätzlich 12 Monate gebunden. Danach kann diese unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen für die Zukunft gekündigt oder geändert werden. Nach Wirksamkeit der Kündigung wird der Direktversicherungsvertrag beitragsfrei gestellt.

§ 13 Abfindung von Kleinanwartschaften

Arbeitgeber und Arbeitnehmer erklären im Versicherungsantrag schon jetzt gegenüber der Stuttgarter Lebensversicherung a.G, dass Kleinanwartschaften im jeweils gesetzlichen Rahmen (2021: Wert der alten Bundesländer: max. Monatsrente 32,90 € /max. Kapital 3.948,00 €; Wert der neuen Bundesländer: max. Monatsrente 31,15 €/max. Kapital 3.738,00 €) abgefunden werden können, soweit der Arbeitnehmer keine Übertragung (derzeit § 4 Abs. 3 BetrAVG) verlangt. Bestehen mehrere Versorgungszusagen beim selben Arbeitgeber, ggf. auch bei unterschiedlichen Versorgungsträgern, ist eine Abfindung nur möglich, wenn die Ansprüche insgesamt die zuvor genannten jeweiligen Grenzen von Kleinanwartschaften nicht übersteigen. Für deren Beachtung hat der Arbeitgeber einzustehen.

Der Arbeitgeber beauftragt den externen Versorgungsträger mit der Abwicklung der Abfindung. Die genannten Werte der Kleinanwartschaften können sich aufgrund ihrer Abhängigkeit von dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung jederzeit jährlich ändern. Dies war in der Vergangenheit bis auf wenige Ausnahmen jedes Jahr der Fall.

Bei einer Abfindung einer unverfallbaren Anwartschaft in Verbindung mit einem grenzüberschreitendem Arbeitgeberwechsel bedarf es der Zustimmung des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begründet und dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem ehemaligen Arbeitgeber mitteilt.

§ 14 Verfügungsbeschränkungen für den Arbeitgeber

Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 15 Gehaltsbemessungsgrundlage

Bei Gehaltsveränderungen sowie bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen (z. B. Pensionsansprüche, Gehaltszuschläge, Jubiläumsgeld) bleiben die Gesamtbezüge einschließlich des umgewandelten Entgelts maßgebend.

§ 16 Sonstige Bestimmungen und salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle einer unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber nicht entstehen.

Der Arbeitnehmer versichert, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses der Entgeltumwandlungsvereinbarung durch die Senkung seiner Bezüge keinerlei Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten beeinträchtigt oder beeinträchtigen will (z. B. Gläubiger, Unterhaltsberechtigter). Weitere - zwischen den Vertragsparteien bestehende oder zukünftig zu vereinbarende - Versorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 17 Datenschutz

Die Entgeltumwandlungsvereinbarung ergänzt den Arbeitsvertrag und wird in der Personalakte abgelegt. Die Entgeltumwandlungsvereinbarung wird als Teil einer Beratung zur betrieblichen Altersversorgung zum Zwecke der Dokumentation der durchgeführten Beratung vom Berater gespeichert, an die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. weitergeleitet und in gemeinsamen Datensammlungen der Stuttgarter Versicherungsgruppe bei der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. gespeichert.

Der Arbeitgeber bedient sich zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. als externem Versorgungsträger. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO in Erfüllung der arbeitsrechtlichen Zusage des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer gegenüber (Vertragserfüllung).

Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

Bestätigung des Arbeitnehmers über den Erhalt von Unterlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Arbeitnehmer bestätigt, dass er die Vertragsunterlagen für die DirektRente *classic*, bestehend aus Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, Verbraucherinformation, Datenschutzhinweise, Werteübersicht, Versicherungsbedingungen, Steuer- und sozialversicherungsrechtlichem Merkblatt, Datenschutzhinweise vom Arbeitgeber erhalten hat.

Der Arbeitnehmer bestätigt, dass er die Vertragsunterlagen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, bestehend aus Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, Versicherungsbedingungen vom Arbeitgeber erhalten hat.

Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

Bitte noch auf Seite 11 die Unterschrift zur Schweigepflichtentbindungserklärung leisten.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stuttgarter Lebensversicherung a.G und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stuttgarter Lebensversicherung a.G.
Rotebühlstr. 120
70197 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 665-0
E-Mail: info@stuttgarter.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@stuttgarter.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.stuttgarter.de/verhaltensregeln abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Gesellschaft der Stuttgarter Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Versicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Stuttgarter Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken können wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) versichern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Nähere Informationen zu den eingesetzten Rückversicherern stellen Ihnen diese unter <http://de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14> DSGVO/, www.munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html, https://www.swissre.com/privacy_policy_german_version.html bzw. www.scor.com zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und

Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Ferner sind wir nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet, dem Abschlussvermittler bzw. dessen Rechtsnachfolger Informationen über stornogefährdete Versicherungsverträge, die sich in der Provisionshaftungszeit befinden, zu übermitteln.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Ihnen überlassenen Dienstleisterliste sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.stuttgarter.de/dienstleisterlisteservice entnehmen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Königstr. 10a
70173 Stuttgart

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte bzw. Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz

Soweit Sie eingewilligt haben bzw. es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der Creditreform Boniversum GmbH Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens bzw. zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz ab. Die Datenschutzhinweise der Creditreform Boniversum GmbH finden Sie unter <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>.

Stand 10/2020

Schweigepflichtentbindungserklärung*

*Der Text beruht auf der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung für die Lebens- und Krankenversicherung, die 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt wurde.

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. (Stuttgarter) Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. an Rückversicherer und an den Sie betreuenden Vermittler, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der angegebenen Adresse der Stuttgarter zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages bei der Stuttgarter unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Stuttgarter.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Stuttgarter

Die Stuttgarter verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Stuttgarter führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Stuttgarter Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Stuttgarter Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Stuttgarter führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für die Stuttgarter erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zur Zeit gültige Liste ist als Anlage der Schweigepflichtentbindungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.stuttgarter.de/dienstleisterlisteservice eingesehen oder bei Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Rotebühlstr. 120, 70197 Stuttgart, Tel. + 49 711 665-0 angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Stuttgarter Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die Stuttgarter meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Unternehmen der Stuttgarter Versicherungsgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Stuttgarter Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Stuttgarter Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Stuttgarter aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Stuttgarter das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Ich willige ein, dass die Stuttgarter meine nach § 203 StGB geschützten Daten - soweit erforderlich - an Rückversicherungen übermittelt. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Stuttgarter tätigen Personen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Stuttgarter meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Stuttgarter tätigen Personen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

Stuttgarter Lebensversicherung a.G.

Dienstleisterliste der Stuttgarter Lebensversicherung a.G.

A) Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungssparten werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso und die Datenverarbeitung. So wird Ihre Adresse z.B. nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Bankverbindung, d.h. Ihre Stammdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die Stammdaten von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann Ihr Anliegen innerhalb unserer Unternehmensgruppe immer richtig zugeordnet werden. Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, insb. Gesundheitsdaten bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Eine weitere Verarbeitung dieser Daten erfolgt nur von den unten genannten Dienstleistern.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zur Zeit folgende Gesellschaften an:

Stuttgarter Lebensversicherung a.G.	DIREKTE LEBEN Versicherung AG
Stuttgarter Versicherung AG	Stuttgarter Versicherung Verwaltungsgesellschaft mbH
Stuttgarter Versicherung Holding AG	Stuttgarter Versicherung Kapitalanlage-Vermittlungs-GmbH
Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH	Stuttgarter Versicherung Immobilienmanagement GmbH & Co KG
DIREKTE Service Management GmbH	

B) Dienstleister, die Datenverarbeitung im Auftrag oder ohne Auftragsverarbeitung erbringen

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrags
Stuttgarter Versicherung Holding AG	Bereitstellung Software
DIREKTE Service Management GmbH	Betrieb Call Center, Unterstützung Bestandsverwaltung, Posteingang und -ausgang, Scannen und Indizieren
Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH	Beratung, Schulung und Unterstützung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, Erstellung von mathematischen Gutachten
IBM Deutschland GmbH	Betrieb Rechenzentrum und Wartungsdienstleistung
Collogia IT Services GmbH	Betrieb SAP-Rechenzentrum und Wartungsdienstleistung
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	Leistungsfallprüfung
Pro Claims Solutions GmbH*	Leistungsfallprüfung
Reha Assist Deutschland GmbH	Reha Management / Assistance-Service in der Leistungsfallprüfung
IHR Rehabilitationsdienst GmbH	Assistance-Service in der Leistungsfallprüfung
eVorsorge Systems GmbH	Betrieb Arbeitgeber-Portal / "Betriebsrenten-Manager"
General Reinsurance AG	Risiko- und Leistungsfallprüfung
SCOR Global Life Deutschland, Niederlassung der SCOR Global Life SE	Risiko- und Leistungsfallprüfung
Medicals Direct Deutschland GmbH	Medizinische Untersuchung im Rahmen der Risikoprüfung; Leistungsfallprüfung
Swiss Re Europe S.A.	Leistungsfallprüfung
Creditreform Stuttgart Strahler KG*	Inkassodienstleistungen
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.	Meldeservice
Versicherungsombudsmann e.V.	Schlichtungen

C) Kategorien von Dienstleistern, die Datenverarbeitung im Auftrag oder ohne Auftragsverarbeitung erbringen

Dienstleisterkategorie	Hauptgegenstand des Auftrags
IT-Dienstleister	IT-Entwicklungs-, Netzwerks- und Wartungsdienstleistungen
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Jahresabschlussprüfung und Beratung
Beratungsunternehmen	Beratung
Aktenvernichter	Akten- und Datenträgervernichtung
Medizinische Gutachter*	Risiko- und Leistungsfallprüfung
Kollektivpartner und Banken	Prämieneinzug in Teilbeständen
Wirtschaftsauskunfteien*	Bonitätsauskünfte und Identitätsüberprüfungen gemäß Geldwäschegesetz
Rechtsanwälte	Rechtliche Vertretung und Informationsbeschaffung
Postdienstleister	Postdienstleistungen
Adressermittler	Adressprüfung
Sicherheitsdienste	Bewachungs- und Empfangsdienst
Ratingunternehmen	Durchführung von Ratinguntersuchungen

Stand 10/2020

* Datenverarbeitung durch Dienstleister ohne Auftragsverarbeitung. Diese liegt vor, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten an einen Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung übermittelt und von diesem verarbeitet werden. Die Übermittlung unterbleibt, soweit die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben, dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass seitens des übermittelnden Unternehmens keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung beim Dienstleister vorliegen, die die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Die Übermittlung an den Dienstleister erfolgt trotz des Widerspruchs auch dann, wenn sie der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Bestätigung des Arbeitnehmers über die Abgabe der Schweigepflichtentbindungserklärung

Dieser Vereinbarung liegt die Schweigepflichtentbindungserklärung der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. bei. Durch seine Unterschrift gibt der Arbeitnehmer die darin enthaltenen Erklärungen ab. Er willigt in die Weitergabe seiner nach § 203 Strafgesetzbuch geschützten Daten an andere Stellen bei Aufgabenübertragungen, an Rückversicherer und an selbstständige Vermittler ein.

Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers